

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 276

50. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 17. November 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2007/C 276/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2007/C 276/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4788 — Rozier/BHS) ⁽¹⁾	3
2007/C 276/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4935 — Petronas/Selenia) ⁽¹⁾	3
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2007/C 276/04	Euro-Wechselkurs	4
2007/C 276/05	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften	5
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2007/C 276/06	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden ⁽¹⁾	6

DE

2007/C 276/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen	7
---------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2007/C 276/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4939 — Uberior/L&R/Versailles Holdco) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2007/C 276/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4908 — STV Fund/Smith/@Balance) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2007/C 276/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4893 — Quebecor World/RSDB) ⁽¹⁾	11



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 276/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.7.2006
Nummer der Beihilfe	N 256/06
Mitgliedstaat	Polen
Region	Dolnośląskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc dla LG Electronics Wrocław Sp. z o.o. — Urządzenia gospodarstwa domowego
Rechtsgrundlage	<p>1) Umowa Inwestycyjna zawarta dnia 23 stycznia 2006 r. pomiędzy i) Ministrem Gospodarki Rzeczypospolitej Polskiej; ii) Ministrem Transportu i Budownictwa Rzeczypospolitej Polskiej; iii) Agencją Rozwoju Przemysłu SA; iv) Miastem Wrocław; v) gminą Kobierzyce; vi) powiatem wrocławskim; vii) samorządem województwa dolnośląskiego; viii) Polską Agencją Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A. — z jednej strony a ix) LG Electronics Inc. i x) LG Electronics Wrocław Sp. z o.o. — z drugiej strony</p> <p>2) Art. 80 Ustawy z dnia 26 listopada 1998 r. o finansach publicznych (tekst jednolity: Dz.U. z 2003 r., nr 15, poz. 148, z późn. zm.)</p> <p>3) Uchwała Rady Ministrów nr 331/2005 z dnia 27 grudnia 2005 r.</p> <p>4) Umowa o Grant pomiędzy Ministrem Gospodarki a LG Electronics Wrocław Sp. z o.o. z dnia 23 stycznia 2006 r.</p> <p>5) § 1, § 2.1 pkt 5, § 3, § 4, § 6 i § 7 Uchwały Sejmiku Województwa Dolnośląskiego z dnia 31 marca 2005 r. w sprawie określenia szczegółowych zasad i trybu umarzania wierzytelności Terenowego Funduszu Ochrony Gruntów Rolnych Województwa Dolnośląskiego z tytułu należności pieniężnych, do których nie stosuje się przepisów ustawy — Ordynacja podatkowa, udzielania innych ulg w spłaceniu tych należności oraz wskazania organów do tego uprawnionych (Dziennik Urzędowy Województwa Dolnośląskiego nr 79, poz. 1724)</p>
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag, Transaktion nicht zu Marktbedingungen

Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 32,382 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	13,26 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2017
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	—
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4788 — Rozier/BHS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 276/02)

Am 21. August 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4788. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4935 — Petronas/Selenia)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 276/03)

Am 8. November 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4935. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**16. November 2007**

(2007/C 276/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4651	RON Rumänischer Leu	3,4850
JPY Japanischer Yen	161,98	SKK Slowakische Krone	33,090
DKK Dänische Krone	7,4533	TRY Türkische Lira	1,7343
GBP Pfund Sterling	0,71625	AUD Australischer Dollar	1,6399
SEK Schwedische Krone	9,2587	CAD Kanadischer Dollar	1,4302
CHF Schweizer Franken	1,6406	HKD Hongkong-Dollar	11,4076
ISK Isländische Krone	89,05	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9241
NOK Norwegische Krone	8,0315	SGD Singapur-Dollar	2,1274
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 344,38
CYP Zypern-Pfund	0,5842	ZAR Südafrikanischer Rand	9,7782
CZK Tschechische Krone	26,655	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,8794
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3472
HUF Ungarischer Forint	254,17	IDR Indonesische Rupiah	13 654,73
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,9520
LVL Lettischer Lat	0,6993	PHP Philippinischer Peso	63,732
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	35,8820
PLN Polnischer Zloty	3,6672	THB Thailändischer Baht	46,214

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften

(2007/C 276/05)

Aufgrund des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a, zweiter Spiegelstrich, der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 58

In Absatz „**1102 20 10 und 1102 20 90**“ werden nach dem bestehenden Text folgende Absätze eingefügt:

„Zu diesen Unterpositionen gehört auch als ‚Masa-Mehl‘ bezeichnetes Maismehl, das durch ein als ‚Nixtamalisierung‘ bezeichnetes Verfahren gewonnen wurde, welches durch Kochen und Quellen von Maiskörnern in Calciumhydroxid-Lösung und anschließendes Trocknen und Vermahlen charakterisiert ist.

Eine darüber hinausgehende Bearbeitung, wie z. B. ein Röstvorgang, führt jedoch zum Ausschluss aus der Position 1102 (im Allgemeinen Kapitel 19).“

In Absatz „**1103 13 10 und 1103 13 90**“ werden nach dem bestehenden Text folgende Absätze eingefügt:

„Zu diesen Unterpositionen gehört auch als ‚Masa-Mehl‘ bezeichneter Grobgrieß oder Feingrieß von Mais, der durch ein als ‚Nixtamalisierung‘ bezeichnetes Verfahren gewonnen wurde, welches durch Kochen und Quellen von Maiskörnern in Calciumhydroxid-Lösung und anschließendes Trocknen und Vermahlen charakterisiert ist.

Eine darüber hinausgehende Bearbeitung, wie z. B. ein Röstvorgang, führt jedoch zum Ausschluss aus der Position 1103 (im Allgemeinen Kapitel 19).“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 733/2007 (AbL. L 169 vom 29.6.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 50 vom 28.2.2006, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 276/06)

Nummer der Beihilfe	XR 154/07
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	87(3)(a), 87(3)(c)
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Aide à l'investissement immobilier et à la location d'immeubles accordées aux entreprises par les collectivités territoriales et leurs groupements
Rechtsgrundlage	Articles L 1511-3, R. 1511-4 à R. 1.23.1511, Code général des collectivités territoriales (CGCT)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	30 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	60 %
	In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	30.8.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'intérieur Direction générale des collectivités locales Place Beauvau F-75800 Paris
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/UnTexteDeJorf?numjo=IOCB0755790D
Sonstige Angaben	—

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(2007/C 276/07)

Nummer der Beihilfe	XA 7039/07		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Northern Ireland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Agricultural and Forestry Processing and Marketing Grant Scheme		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1857/2006		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	4,4 Millionen EUR
		Besicherte Darlehen	—
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	—
		Besicherte Darlehen	—
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	1.10.2007		
Ende der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen letzte Ratenzahlung	Bis zum 31.12.2013		
Zweck der Beihilfe	Förderung von KMU	Ja	
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Nein
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		Ja
	Kohlebergbau		
	Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		DA 15
	Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Verkehr		
	Finanzdienstleistungen		
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Agriculture and Rural Development Dundonald House	
	Upper Newtownards Road Belfast BT4 3SB United Kingdom Tel: (44) (0) 28 9052 4496 peter.scott@dardni.gov.uk http://www.dardni.gov.uk	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.4939 — Uberior/L&R/Versailles Holdco)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 276/08)

1. Am 8. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Uberior Integrated Ltd („Uberior“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von The Governor and Company of the Bank of Scotland, ihrerseits Teil der HBOS PLC-Gruppe, Vereinigtes Königreich, und das Unternehmen London & Regional Investment Holdings Ltd („L&R“, Vereinigtes Königreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Versailles Holdco Ltd („Versailles Holdco“, Vereinigtes Königreich) durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Uberior: Kapitalbeteiligungen;
- HBOS: Bankdienstleistungen im Vereinigten Königreich und andernorts;
- L&R: Immobilieninvestitionen und -entwicklung, Sitz im Vereinigten Königreich, aber auch in anderen Teilen Europas tätig;
- Versailles Holdco: Gesundheits- und Fitnessclubs im Vereinigten Königreich, in Spanien, Belgien, Irland und den Niederlanden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4939 — Uberior/L&R/Versailles Holdco an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4908 — STV Fund/Smith/@Balance)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 276/09)

1. Am 12. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Shell Technology Ventures B.V. („STV Fund“, Niederlande) verzichtet auf die alleinige Kontrolle über das Unternehmen @Balance (Niederlande) zugunsten einer gemeinsamen Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung, die zusammen mit dem Unternehmen Smith International Inc. („Smith“, Vereinigte Staaten) ausgeübt werden soll.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- STV Fund: in den Bereichen Erdöl- und Erdgastechnologie tätiger Risikokapitalfonds;
- @Balance: Bereitstellung unterstützender Technologie für die Bohrung von Erdöl- und Erdgasbohrlöchern;
- Smith: weltweiter Lieferant erstklassiger Produkte und Dienstleistungen für die Erdöl- und Erdgasexplorations- und -förderindustrie, die petrochemische Industrie und andere industrielle Märkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4908 — STV Fund/Smith/@Balance an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4893 — Quebecor World/RSDB)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 276/10)

1. Am 9. November 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Durch den Erwerb von Aktien erlangt das Unternehmen Quebecor World Inc. („Quebecor“, Kanada) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die alleinige (negative) Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens RSDVB NV („RSDB“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Quebecor: Anbieter von Drucklösungen;
 - RSDB: Anbieter von Druckleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4893 — Quebecor World/RSDB an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.